

## Förderverein Jugendstreicherorchester Luzerner Landschaft

### Statuten (Stand Gründung 2007)

*Der Einfachheit halber wird in den ganzen Statuten auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die männliche Form gilt sinngemäss immer auch für die weibliche Form.*

#### A) Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Jugendstreicherorchester Luzerner Landschaft“ (nachfolgend „JSOLL“ genannt) besteht mit Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

##### Art. 2 Zweck

- I. Der Verein bezweckt
  - a. die Förderung der Streicherausbildung für Jugendliche in der Luzerner Landschaft
  - b. das Jugendstreicherorchester Luzerner Landschaft (JSOLL) zu unterstützen
  - c. in Zusammenarbeit mit dem JSOLL und den regionalen Ensembles die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern
  - d. die Geschäfte des Orchesters zu führen
  - e. die Beziehung zu anderen regionalen und nationalen Jugendorchestern zu pflegen.
- II. Der Verein ist bestrebt, seine Ziele zu erreichen durch
  - a. die Zusammenarbeit mit den Musikschulen und ihren Ensembles
  - b. die Organisation und Mitfinanzierung von Workshops, Musiklager, Auftritten, Benefizkonzerten etc.
  - c. die Unterstützung bei der Weiterentwicklung des JSOLL.

## Förderverein Jugendstreicherorchester Luzerner Landschaft

### Statuten (Stand Teilrevision 2013 und Ergänzung 2017, 2018, 2020)

*Der Einfachheit halber wird in den ganzen Statuten auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die männliche Form gilt sinngemäss immer auch für die weibliche Form.*

#### A) Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Jugendstreicherorchester Luzerner Landschaft“ (nachfolgend „JSOLL“ genannt) besteht mit Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.

##### Art. 2 Zweck

- I. Der Förderverein bezweckt
  - a. die Förderung der Streicherausbildung für Jugendliche in der Luzerner Landschaft
  - b. das Jugendstreicherorchester Luzerner Landschaft (JSOLL) zu unterstützen
  - c. in Zusammenarbeit mit dem JSOLL und den regionalen Ensembles die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern
  - d. die Geschäfte des Orchesters zu führen
  - e. die Beziehung zu anderen regionalen und nationalen Jugendorchestern zu pflegen.
- II. Der Förderverein ist bestrebt, seine Ziele zu erreichen durch
  - a. die Zusammenarbeit mit den Musikschulen und ihren Ensembles
  - b. die Organisation und Mitfinanzierung von Musiklagern, Workshops, Auftritten, Benefizkonzerten etc.
  - c. die Unterstützung bei der Weiterentwicklung des JSOLL
  - d. die Unterstützung von Proben und Projekten ehemaliger Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Musiklagers JSOLL.

## **B) Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

- I. Dem Verein können Familien und einzelne Personen beitreten.
- II. Eine Mitgliedschaft steht den Erziehungsberechtigten der Musizierenden des JSOLL (sog. Familienmitgliedschaft), den Musizierenden des JSOLL ab vollendetem 16. Altersjahr und allen übrigen natürlichen oder juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsgemeinschaften, die die Ziele des Vereins unterstützen offen.
- III. Gönner haben keine Rechte und Pflichten. Sie werden aber über Aktivitäten des Vereins automatisch informiert.

### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird automatisch durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages erworben.

## **C) Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 5**

- I. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten.
- II. Die Mitglieder verpflichten sich, die vorgeschriebenen und beschlossenen finanziellen Leistungen zugunsten des Vereins zu erbringen.

## **B) Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder**

- I. Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen ab vollendetem 16. Altersjahr und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- II. Gönner sind Personen, die den Förderverein regelmässig finanziell unterstützen, aber nicht Mitglied sind. Sie werden über Aktivitäten des Fördervereins informiert.
- III. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer den Förderverein JSOLL mehrere Jahre mit persönlichem Einsatz und/oder finanziell grosszügig unterstützt hat. Vorschläge können dem Vorstand jederzeit unterbreitet werden.

### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Förderverein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

## **C) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 5**

- I. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten.
- II. Die Mitglieder verpflichten sich, die vorgeschriebenen und beschlossenen finanziellen Leistungen zugunsten des Fördervereins zu erbringen.
- III. Mitglieder des Fördervereins und deren Kinder erhalten für die Aktivitäten des JSOLL Vergünstigungen.
- IV. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit

## **D) Beendigung der Vereinsmitgliedschaft**

### **Art. 6**

- I. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand.
- II. Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlen, können unter Angabe des Grundes durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- III. Mitglieder, die den Interessen des JSOLL böseartig zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schädigen, können nach einmaliger schriftlicher Ermahnung unter Angabe des Grundes durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- IV. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes auf das Vereinsvermögen oder gegenüber dem Verein selber. Selbst im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge an den Verein.

## **E) Organisation**

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren.

#### **1. Mitgliederversammlung**

### **Art. 8 Einberufung**

- I. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
- II. Sie wird vom Vorstand mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

## **D) Beendigung der Vereinsmitgliedschaft**

### **Art. 6**

- I. Der Austritt aus dem Förderverein erfolgt durch schriftliche Anzeige mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand.
- II. Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlen, können unter Angabe des Grundes durch Vorstandsbeschluss aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.
- III. Mitglieder, die den Interessen des JSOLL böseartig zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schädigen, können nach einmaliger schriftlicher Ermahnung unter Angabe des Grundes durch Vorstandsbeschluss aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.
- IV. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes auf das Vereinsvermögen oder gegenüber dem Förderverein selber. Selbst im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge an den Förderverein.

## **E) Organisation**

### **Art. 7**

Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren.

#### **1. Mitgliederversammlung**

### **Art. 8 Einberufung**

- I. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
- II. Sie wird vom Vorstand mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

- III. Anträge der Mitglieder sind bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen
- IV. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, sofern diese mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand unter Angabe der Traktanden und der Anträge die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

#### Art. 9 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen:

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
3. die Genehmigung des Budgets
4. die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
6. die Teil- und Totalrevision der Statuten und Beschlussfassung über sonstige Gegenstände, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand in zuverlässiger Weise vorgelegt werden
7. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### Art. 10 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung haben die Familienmitglieder wie die Einzelmitglieder eine Stimme.

#### Art. 11 Durchführung

- I. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder, sofern dieser ebenfalls verhindert ist, ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

- III. Anträge der Mitglieder sind bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen
- IV. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, sofern diese mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand unter Angabe der Traktanden und der Anträge die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

#### Art. 9 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. In ihre Kompetenz fallen:

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
3. die Genehmigung des Budgets
4. die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
6. die Teil- und Totalrevision der Statuten und Beschlussfassung über sonstige Gegenstände, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand in zuverlässiger Weise vorgelegt werden
7. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### Art. 10 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

#### Art. 11 Durchführung

- I. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder, sofern dieser ebenfalls verhindert ist, ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

- II. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und einen Stimmzähler, der nicht Mitglied sein muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- III. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zur Verhandlung ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

#### Art. 12 Beschlussfassung

- I. Unter Vorbehalt von Art. 13 fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit eine Zweitstimme.
- II. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Der Vorsitzende oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten können die Durchführung einer geheimen Abstimmung/Wahl anordnen.

#### Art. 13 Notwendige Stimmen für einzelne Beschlüsse

- I. Für die Teil- und Totalrevision der Statuten bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- II. Für die Auflösung des Vereins mit oder ohne Liquidation (Fusion/Umwandlung) bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stimmberechtigten Mitglieder.
- III. Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Deponierung des Archivs und die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszwecks.

- II. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und einen Stimmzähler, der nicht Mitglied sein muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- III. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zur Verhandlung ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

#### Art. 12 Beschlussfassung

- I. Unter Vorbehalt von Art. 13 fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit eine Zweitstimme.
- II. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Der Vorsitzende oder die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten können die Durchführung einer geheimen Abstimmung/Wahl anordnen.

#### Art. 13 Notwendige Stimmen für einzelne Beschlüsse

- I. Für die Teil- und Totalrevision der Statuten bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- II. Für die Auflösung des Fördervereins mit oder ohne Liquidation (Fusion/Umwandlung) bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stimmberechtigten Mitglieder.
- III. Im Falle der Auflösung des Fördervereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Deponierung des Archivs und die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszwecks.

## 2. Vorstand

### Art. 14 Wahl, Bildung von Ausschüssen, Amtsdauer des Vorstandes

- I. Die ordentliche GV wählt einen Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird.
- II. Der Vorstand besteht aus 6 – 9 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
  - Präsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - Vertreter Ensembleleiter
  - Vertreter Regionen
  - Vertreter Ensemblemitglieder
- III. Bei Bedarf kann der Vorstand die Vorbereitung oder die Ausführung von speziellen Aufgaben oder deren Überwachung Ausschüssen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Ausschüsse haben die übrigen Vorstandsmitglieder auf dem Laufenden zu halten.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden, vorbehaltlich eines vorherigen Rücktritts oder einer Abberufung durch die Mitgliederversammlung, für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Art. 15 Einberufung, Teilnahme und Durchführung

- I. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Umstände erfordern.
- II. Die Vorstandssitzungen sind datummässig zu planen resp. abzusprechen, wobei eine Mindestfrist von sechs Tagen möglichst nicht unterschritten werden soll. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten oder - im Falle einer Verhinderung – durch ein Vorstandsmitglied. Eine Vorstandssitzung kann in dringenden Fällen, unter Angabe der Traktanden, auch von einem Vorstandsmitglied verlangt werden.
- III. Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Dritte, die nicht Vorstandsmitglieder sind bzw. anderweitige Fachleute und Berater beigezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

## 2. Vorstand

### Art. 14 Wahl, Bildung von Ausschüssen, Amtsdauer des Vorstandes

- I. Die ordentliche GV wählt einen Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird.
- II. Der Vorstand besteht aus 6 – 9 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
  - Präsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - Vertreter Ensembleleiter
  - Vertreter Regionen
  - Vertreter Ensemblemitglieder
- III. Bei Bedarf kann der Vorstand die Vorbereitung oder die Ausführung von speziellen Aufgaben oder deren Überwachung Ausschüssen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Ausschüsse haben die übrigen Vorstandsmitglieder auf dem Laufenden zu halten.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden, vorbehaltlich eines vorherigen Rücktritts oder einer Abberufung durch die Mitgliederversammlung, für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Art. 15 Einberufung, Teilnahme und Durchführung

- I. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Umstände erfordern.
- II. Die Vorstandssitzungen sind datummässig zu planen resp. abzusprechen, wobei eine Mindestfrist von sechs Tagen möglichst nicht unterschritten werden soll. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten oder - im Falle einer Verhinderung – durch ein Vorstandsmitglied. Eine Vorstandssitzung kann in dringenden Fällen, unter Angabe der Traktanden, auch von einem Vorstandsmitglied verlangt werden.
- III. Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Dritte, die nicht Vorstandsmitglieder sind bzw. anderweitige Fachleute und Berater beigezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

Art. 16 Befugnisse

- I. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- II. Er erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung durch die Statuten überwiesenen Angelegenheiten, insbesondere:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
  2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  3. Beschlussfassung über die Durchführung und die Organisation von Workshops, Musiklager, Auftritten, Benefizkonzerten etc.
  4. Beschlussfassung über die Verpflichtung von Gastdozenten und Dirigenten
  5. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
  6. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- III. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- IV. Für ausserordentliche Ausgaben, die das von der Mitgliederversammlung festgelegte Budget überschreiten, bedarf es des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

Art. 17 Beschlussfassung

- I. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. In der Regel genügt ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.
- II. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dem Präsidenten steht für den Stichentscheid eine zweite Stimme zu.
- III. Beschlussfassung über einen Antrag durch schriftliche oder fernschriftliche (Telefax, e-mail) Stimmabgabe ist zulässig. Auch über diese Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Art. 16 Befugnisse

- I. Der Vorstand vertritt den Förderverein nach aussen.
- II. Er erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung durch die Statuten überwiesenen Angelegenheiten, insbesondere:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
  2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  3. Beschlussfassung über die Durchführung und die Organisation von Musiklagern, Workshops, Auftritten, Benefizkonzerten etc.
  4. Beschlussfassung über die Verpflichtung von Gastdozenten und Dirigenten
  5. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
  6. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- III. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- IV. Für ausserordentliche Ausgaben, die das von der Mitgliederversammlung festgelegte Budget überschreiten, bedarf es des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

Art. 17 Beschlussfassung

- I. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. In der Regel genügt ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.
- II. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dem Präsidenten steht für den Stichentscheid eine zweite Stimme zu.
- III. Beschlussfassung über einen Antrag durch schriftliche oder fernschriftliche (Telefax, E-Mail) Stimmabgabe ist zulässig. Auch über diese Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Art. 18 Entschädigung

- I. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- II. Auslagen werden nur ersetzt, wenn sie im Sinne des Vereinszwecks in ihrem Bestand und in der angefallenen Höhe unumgänglich sind.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 19 Aufgaben

- I. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu Händen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- II. Die Rechnungsrevisoren können auch aus den Reihen der nicht stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

**F) Vereinsjahr**

Art. 20

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Das erste Vereinsjahr begann am 1. September 2007.

**G) Finanzielles / Haftung**

Art. 21

- I. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie aus den ausserordentlichen Erträgen aus der Organisation von Workshops, Musiklager und Kollekten, aus Auftritten des Orchesters und der regionalen Ensembles.
- II. Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 18 Entschädigung

- I. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- II. Auslagen werden nur ersetzt, wenn sie im Sinne des Vereinszwecks in ihrem Bestand und in der angefallenen Höhe unumgänglich sind.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 19 Aufgaben

- I. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu Händen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- II. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Fördervereins sein.

**F) Vereinsjahr**

Art. 20

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

**G) Finanzielles / Haftung**

Art. 21

- I. Die Einnahmen des Fördervereins bestehen aus den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie aus den ausserordentlichen Erträgen aus der Organisation von Musiklagern, Workshops und Kollekten, aus Auftritten des Orchesters und der regionalen Ensembles.
- II. Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- III. Nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse eines Mitgliedes kann der



- III. Nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse eines Mitgliedes kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe den Mitgliederbeitrag für das betroffene Mitglied vorübergehend reduzieren bzw. ganz erlassen.
- IV. Über die Mittelverwendung gemäss Artikel 2 entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Bei Budgetüberschreitungen gilt Artikel 16, Abs. IV.
- V. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### H) Schlussbestimmungen

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten befindet sich am Sitz des Vereins. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 15. September 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Willisau, 15. September 2007

Der Präsident

Ruedi Stockmann

Die Protokollführerin

Monika Schnyder

- Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe den Mitgliederbeitrag für das betroffene Mitglied vorübergehend reduzieren bzw. ganz erlassen.
- IV. Über die Mittelverwendung gemäss Artikel 2 entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Bei Budgetüberschreitungen gilt Artikel 16, Abs. IV.
- V. Für die Verbindlichkeit des Fördervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Fördervereins ist ausgeschlossen.

#### H) Schlussbestimmungen

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten befindet sich am Sitz des Fördervereins. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 15. September 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Willisau, 15. September 2007

Der Präsident

Ruedi Stockmann

Die Protokollführerin

Monika Schnyder

Anlässlich der Generalversammlung vom 10. November 2013 wurden die Statuten einer Teilrevision unterzogen.

Willisau, 10. November 2013

Das Co-Präsidium

Martha Krummenacher  
Peter Studer

Die Protokollführerin

Lucia Imbach

Anlässlich der Generalversammlung vom 03. September 2017 wurden die Statuten einer Teilrevision unterzogen.

Neuenkirch, 03. September 2017

Der Präsident

Die Protokollführerin

Oskar Waltenspül

Tuija Bühlmann

Anlässlich der Generalversammlung vom 02. September 2018 wurden die Statuten einer Teilrevision unterzogen.

Neuenkirch, 02 September 2018

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Tuija Bühlmann

Patricia Dormann

Anlässlich der Generalversammlung vom 30. August 2020 wurden die Statuten einer Teilrevision unterzogen.

Neuenkirch, 30. August 2020

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Tuija Bühlmann

Patricia Dormann